

Teil des CV — bis c. 63 — erscheint mir zu lang, als daß ich annehmen möchte, er sei auf einmal, ohne Benutzung älterer Unterlagen entstanden.

Eine Frage ist allerdings noch zu klären, nämlich ob das Capitulare de Villis seinen Namen zu Recht trägt. Ist es wirklich ein Capitulare? Man hat ihm diesen Charakter bisher meistens abgesprochen, und es als eine „grundherrschaftliche Verordnung“ bezeichnet ⁴²⁶⁾. Eine derartige Einordnung des CV setzt aber eine privatwirtschaftliche oder privatrechtliche Stellung des Königsgutes voraus. Dürfen wir eine solche annehmen? Dann müßten die Königsboten, deren Anteil an der Kontrolle des Krongutes nach 800 durch das Aachener Capitulare ⁴²⁷⁾ und das Capitulare Ambrosianum ⁴²⁸⁾ einwandfrei belegt ist, eine Doppelfunktion ausgeübt haben. Daß sie zur Hauptsache Organe der Reichsverwaltung waren, somit öffentlich-rechtliche Funktionen ausübten, darüber besteht ja wohl kein Zweifel. Haben sie daneben die Kontrolle der Königsgüter als privatrechtliche Aufgabe durchgeführt? Oder sollen wir annehmen, daß in dieser Hinsicht nach 800, d. h. zwischen dem CV und dem Aachener Capitulare eine Änderung in der Auffassung eingetreten ist? Das sind alles unmögliche Annahmen! Die einzig vernünftige Antwort auf die Frage ist, daß eben das Königsgut der Karolingerzeit, selbst soweit es sich um ausgesprochenes Hausgut handelte, nicht rein privatrechtlichen Charakter hatte, sondern ebenso gut einen öffentlich-rechtlichen ^{428a)}. Diese Überlegungen berühren sich eng mit der schon eingangs gestellten Frage ⁴²⁹⁾ nach einer Berechtigung der Scheidung zwischen Haus- und Staatsgut. Wir haben inzwischen mit der Ablehnung des Begriffes „Tafelgut“ im Sinne eines der Hofhaltung des Königs ge-

⁴²⁶⁾ Vgl. Dopsch, WE. 1, 69 f.; auch Guérard, Explication S. 201; Gareis, Maurer-Festschr. S. 209 f. und Lot, Moyen Age 2^{me} série 23 (1921) 3 Anm. 1, bestreiten den Charakter als Capitulare.

⁴²⁷⁾ A. a. O.

⁴²⁸⁾ A. a. O.

^{428a)} Wahrscheinlich dürfen wir die Unterschiede, die ich hier notgedrungen mit den Ausdrücken „privatrechtlich“ und „öffentlich-rechtlich“ bezeichnet habe, für jene Zeit überhaupt nicht machen. Königsgut war eben Königsgut. Es hatte — nach heutiger Auffassung — einen doppelten Rechtscharakter, den die Zeit gar nicht schied. — Vgl. dazu O. Brunner, Land u. Herrschaft (2 1942) S. 131 ff., 275 ff., 377 ff. u. 432 und Schlesinger a. a. O. S. 105 ff., bes. S. 107.

⁴²⁹⁾ Oben S. 314.